Die Personalabteilung informiert:

Kinderkrankentage und Kinderkrankengeld ab 1. Januar 2024

Anlässlich der Corona-Pandemie wurde in den Jahren 2021 bis 2023 die Anzahl der Kinderkrankentage stark erhöht (zuletzt MBlSchul 06/2022). Diese Sonderregelungen sind zum 31. Dezember 2023 ausgelaufen.

Ab dem 1. Januar 2024 gelten für die Kalenderjahre 2024 und 2025 folgende Regelungen:

Kinderkrankentage bei häuslicher Betreuung 2024 / 2025

	pro Elternteil	**Alleinerziehende**
Anzahl der zustehenden Kinderkrankentage pro Kind	15	30
Maximale Anzahl der zustehenden Tage bei mehreren Kindern (ab drei Kindern)	35	70

Durch das Pflegestudiumstärkungsgesetz (BGBl. 2023 I Nr. 359) wurde der § 45 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) geändert, sodass nun auch ein Anspruch auf Kinderkrankengeld bei der Begleitung eines stationär aufgenommenen Kindes (sog. „Rooming-In“) besteht. Ab dem 1. Januar 2024 haben Eltern, die mit ihrem Kind für eine medizinische Behandlung stationär aufgenommen werden müssen, unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Kinderkrankentage (siehe Frage 6).

1. Wer hat Anspruch auf Kinderkrankentage bei häuslicher Betreuung?

Tarifbeschäftigte:

Gemäß § 45 Abs. 1 SGB V werden die Kinderkrankentage zur häuslichen Betreuung in oben genannter Höhe grundsätzlich nur für Kinder gewährt,

- die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind,
- die eine Erkrankung oder ein Pflegebedürfnis haben, das per ärztlichem Attest nachgewiesen werden kann und
- für die keine andere im Haushalt lebende Person die Versorgung und Betreuung übernehmen kann.

Tarifbeschäftigte, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, haben unter den gleichen Voraussetzungen einen Anspruch auf unbezahlte Freistellung (§ 45 Abs. 5 SGB V), jedoch nicht auf Krankengeld nach § 45 SGB V. Ihnen können lediglich 4 Tage zur Betreuung eines erkrankten Kindes unter Fortzahlung des Entgeltes gewährt werden (§ 29 Abs. 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb TV-L).

Beamtinnen und Beamte:

Für Beamtinnen und Beamte, die die Jahresarbeitsentgeltgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung von derzeit jährlich 69.300 Euro nicht überschreiten, gelten die oben geschilderten Regelungen des § 45 SGB V gemäß Nummer 5 Abs. 3 Hamburgische Sonderurlaubsrichtlinie (HmbSUrlR) entsprechend. Im Zusammenhang mit dem Familienstand gezahlte Zuschläge und Aufwandsentschädigungen bleiben bei der Berechnung der Jahresarbeitsentgeltgrenze unberücksichtigt.

Beamtinnen und Beamten, die die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschreiten, können unter Fortzahlung der Bezüge lediglich 4 Tage zur Betreuung eines erkrankten Kindes gewährt werden (Nr. 5 Abs. 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb HmbSUrlR).

2. Wer zahlt das Kinderkrankengeld?

Tarifbeschäftigte:

Während des Zeitraums der unbezahlten Freistellung unter den oben genannten Voraussetzungen haben gesetzlich Krankenversicherte Anspruch auf Kinderkrankengeld i.S.d. § 45 Abs. 2 SGB V. Das Kinderkrankengeld beträgt in der Regel 90 Prozent des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts. Allerdings wird es nicht für Kalendertage, sondern für Arbeitstage gezahlt. Das Kind muss ebenfalls in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sein.

Beamtinnen und Beamte:

Verbeamtete Eltern, deren Besoldung ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung die Jahresarbeitsentgeltgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung in der Höhe von derzeit jährlich 69.300 Euro nicht überschreitet (Nr. 5 Abs. 3 HmbSUrlR), haben Anspruch auf Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge.

3. Wird das Jahresarbeitsentgelt abstrakt nach Besoldungsgruppe berechnet oder nach den konkret-individuellen Bezügen?

Die Gewährung von Kinderkrankentagen für Beamtinnen und Beamte ist eine fürsorgerische Maßnahme und richtet sich daher nach den konkreten, individuellen Bezügen der bzw. des Betroffenen. Es kann also vorkommen, dass Personen aus derselben Besoldungsgruppe je nach Umfang der Arbeitszeit die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschreiten oder nicht überschreiten. Hierbei ist eine Jahresbetrachtung vorzunehmen.

4. Ist die Anzahl der Kinderkrankentage abhängig vom Beschäftigungsumfang?

Bei Tarifbeschäftigten ist die Anzahl der Kinderkrankentage unabhängig vom Beschäftigungsumfang und stellt sich daher wie folgt dar:

Arbeitstage pro Woche	pro Elternteil		Alleinerziehende	
	pro Kind	insgesamt	pro Kind	insgesamt
5	15	35	30	70
4	15	35	30	70
3	15	35	30	70
2	15	35	30	70

Bei Beamtinnen und Beamten, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist, verlängert beziehungsweise vermindert sich der Anspruch anteilig (Nr. 14 HmbSUrlR). Für die gängigsten Arbeitszeitmodelle ergeben sich für die Jahre 2024 und 2025 dadurch die folgenden Ansprüche:

Arbeitstage pro Woche	pro Elternteil		Alleinerziehende	
	pro Kind	insgesamt	pro Kind	insgesamt
5	15	35	30	70
4	12	28	24	56
3	9	21	18	42
2	6	14	12	28

5. Sind Kinderkrankentage zwischen den Eltern übertragbar?

Bei Tarifbeschäftigten ist eine Übertragung mit Zustimmung des Arbeitgebers grundsätzlich zulässig. Um eine Abwälzung von Lasten auf die öffentliche Hand zu vermeiden, kommt eine solche Zustimmung

jedoch nur ausnahmsweise in Fällen einer außergewöhnlichen persönlichen Härte in Betracht, insbesondere in Fällen, in denen ein Elternteil faktisch alleinerziehend ist (z.B. im Falle eines längerdauernden stationären Krankenhausaufenthaltes des Ehepartners). Auch in solchen Fällen kann die Dienststelle aber erwarten, dass die betroffenen Beschäftigten zunächst einen zumutbaren Beitrag zur Bewältigung der Situation leisten (z.B. Gleitzeitguthaben oder Resturlaube einsetzen, im zumutbaren Rahmen eine Betreuung im Homeoffice sicherstellen, usw.).

Bei Beamtinnen und Beamten ist eine Übertragung ausgeschlossen.

6. Können Kinderkrankentage auch beantragt werden, wenn ein Elternteil mit dem Kind stationär aufgenommen werden muss (sog. „Rooming-In“)?

Ab dem 1. Januar 2024 haben gesetzlich krankenversicherte Tarifbeschäftigte, die bei einer stationären Behandlung ihres versicherten Kindes aus medizinischen Gründen als Begleitperson mit aufgenommen werden, einen Anspruch auf die unbezahlte Freistellung von der Arbeit und einen Anspruch auf die Zahlung des Kinderkrankengeldes (§ 45 Abs. 1a SGB V), sofern das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist.

Der Anspruch gilt nur für einen Elternteil. Eine gesetzlich vorgegebene Höchstzahl von Tagen gibt es dabei nicht. Der Anspruch auf Kinderkrankengeld bei stationärer Mitaufnahme ist unabhängig vom Kinderkrankengeld bei häuslicher Betreuung nach § 45 Abs. 1 SGB V zu betrachten. Eine Anrechnung auf die Höchstanspruchsdauer des Kinderkrankengeldes bei häuslicher Betreuung erfolgt nicht.

Bescheinigung: Das Vorliegen der medizinischen Gründe sowie die Dauer der notwendigen Mitaufnahme sind durch eine Bescheinigung der stationären Einrichtung nachzuweisen. Für Kinder, die das 9. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bescheinigt die stationäre Einrichtung lediglich die Dauer der notwendigen Mitaufnahme gegenüber dem begleitenden Elternteil. Ein medizinischer Grund wird hier grundsätzlich angenommen (vgl. § 11 Abs. 3 S. 2 SGB V).

Privat krankenversicherte Tarifbeschäftigte haben unter den gleichen Voraussetzungen einen Anspruch auf die unbezahlte Freistellung von der Arbeit (§ 45 Abs. 5 SGB V).

Für Beamtinnen und Beamte, deren Besoldung die Jahresarbeitsentgeltgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschreitet, besteht gemäß Nr. 5 Abs. 3 Hamburgische Sonderurlaubsrichtlinie (HmbSUrlR) ein Anspruch auf Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge im gleichen Umfang, in dem Tarifbeschäftigte gemäß § 45 SGB V einen Anspruch auf Krankengeld bzw. Freistellung haben, also auch für die stationäre Aufnahme als Begleitperson ihres Kindes unter den oben beschriebenen Voraussetzungen.

Beamtinnen und Beamte, deren Besoldung die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschreitet, haben aktuell keinen Anspruch auf die bezahlte Freistellung bei stationärer Behandlung des Kindes. Auf Antrag kann Sonderurlaub unter Belassung der Bezüge nach Nr. 5 Abs. 2 Hamburgische Sonderurlaubsrichtlinie (HmbSUrlR) bis zur Dauer von 3 Arbeitstagen im Kalenderjahr bewilligt werden.

7. Wie und wo sind Anträge auf Bewilligung von Kinderkrankentagen zu stellen?

Die Anträge auf Bewilligung von Kinderkrankentagen sind bei der Schulleitung bzw. den jeweiligen Vorgesetzten zu stellen. Die Beschäftigten an den Schulen nutzen hierfür bitte den nachfolgend abgedruckten Antragsvordruck. Für die Beschäftigten in der Verwaltung ist der Antrag P10.150 (P10150 (ondataport.de)) zu verwenden und „Arbeitsbefreiung ohne Bezüge“ bzw. „Sonderurlaub mit Bezügen“ anzukreuzen.

Der Antrag ist durch die Schulleitung bzw. die jeweiligen Vorgesetzten an das zuständige Personalsachgebiet zu senden. Tarifbeschäftigte haben sich wie üblich zusätzlich direkt an ihre Krankenkasse zu wenden und die Gewährung des Kinderkrankengeldes vorab zu klären.

8. Sind Kosten der Kinderbetreuung beihilfefähig?

Allgemeine Kinderbetreuungskosten sind nicht beihilfefähig. Die Kosten für nach ärztlicher Bescheinigung voraussichtlich weniger als sechs Monate dauernde notwendige häusliche Krankenpflege eines erkrankten Kindes sind nach Maßgabe von § 13 HmbBeihVO grundsätzlich beihilfefähig.